

Ein Produkt interkultureller Kooperation

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Eva Kalny

Der Entstehungsprozess des Internationalen Rechts und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die einen grundlegenden Eckstein für die weitere Entwicklung des Menschenrechtssystems darstellt, wurde maßgeblich von Staaten des Südens beeinflusst und getragen. Widerstand dagegen kam vor allem von den europäischen Kolonialmächten und den USA.

Am 10. Dezember 1948, dem Tag der Verkündung der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (AEMR), befanden sich große Teile der Welt noch unter kolonialer Herrschaft. Im historischen Kontext des Endes des Zweiten Weltkriegs und vor Beginn des Kalten Kriegs nutzen gerade auch soeben entkolonialisierte oder sich im Prozess der Entkolonialisierung befindliche Staaten die Gelegenheit, auf die Verankerung von Menschenrechten im internationalen Rechtssystem zu drängen.

Grundlegendes Prinzip der Menschenrechte ist das Verbot der Diskriminierung. Dabei standen schon zu Zeiten des Völkerbundes Rassismus und Sexismus zur Diskussion. So bemühte sich Japan bereits 1919 um die Erweiterung und Anwendung des Menschenbegriffs auch auf nicht-westliche Menschen und forderte die Verankerung des „Prinzip[s] der Gleichheit der Nationen“ im Völkerbund. Dies wurde abgelehnt. Mehr Glück hatten international agierende Frauenorganisationen: Ihnen gelang es zu verankern, dass alle Positionen im Völkerbund grundsätzlich auch für Frauen zugänglich seien – zu einer Zeit, als Frauen in zahlreichen Staaten weder das Wahlrecht hatten noch Diplomatinen werden konnten.

Widerstand der Großmächte

Für die Gründungsperiode der Nachfolgeorganisation UNO kommt die US-amerikanische Juristin Susan Waltz zu dem Schluss, dass bei der Vorbereitungskonferenz 1944 nur die USA und China für die Aufnahme der Menschenrechtssprache in die UN-Charta eintraten. Großbritannien befürchtete als größte Kolonialmacht der Zeit, dies würde „Unruhe im Empire“ auslösen, und die UdSSR betrachteten Menschenrechte als Widerspruch zum Stalinismus. Während sich die USA bald aus innenpolitischen Gründen aus dem Prozess zurückziehen sollten, bestand einzig China darauf, die UNO möge sich mit den Menschenrechten befassen, und drückte die Bereitschaft aus, „soviel souveräne Macht abzugeben wie erforderlich“.

Vorreiterinnen in der UNO

In ihren Forschungen stößt Hilikka Pietilä nur auf wenige Frauen in der Anfangsphase der UNO. So waren bei der Gründungskonferenz in San Francisco 1945 lediglich vier lateinamerikanische Frauen Delegierte: Minerva Bernardino aus der Dominikanischen Republik, Amália Caballero de Castillo Ledón aus Mexiko, Bertha Lutz aus Brasilien und Isabel P. de Vidal aus Uruguay. Zwei weitere Frauen dienten in der venezolanischen Delegation als Beraterinnen: Lucila de Perez Diaz und Isabel Sanchez de Urdaneta. Weitere weibliche Delegierte waren Cora T. Casselman aus Kanada, Jessie Street aus Australien und Wu Yi-Fang aus China. Die Delegation der USA umfasste Virginia Gildersleeve als Entsandte und vier Beraterinnen, jene von Großbritannien zwei Beraterinnen. Diesen Vorreiterinnen ist es zu verdanken, dass die UN-Charta auch Hinweise auf Frauenrechte enthält. Nur vier Frauen hatten entsprechende Positionen inne, um das Gründungsdokument der UNO gemeinsam mit 156 Männern unterzeichnen zu können: Minerva Bernardino, Bertha Lutz, Wu Yi-Fang und Virginia Gildersleeve.

Bei der ersten Sitzung der Generalversammlung der UNO in London im Februar 1946 wandten sich die 17 anwesenden Frauen mit einem offenen Brief an die Frauen der Welt. In diesem historischen Dokument forderten Eleanor Roosevelt (USA), Marie-Hélène Lefauchaux (Frankreich), Minerva Bernardino sowie die weiblichen Delegierten Dalen (Norwegen) und Verwey (Niederlande) sowie ihre zwölf Kolleginnen die Anerkennung des Beitrags von Frauen für die Gesellschaft und gleiche Bildung für Mädchen und Buben. Als Ziel definierten sie die vollständige Teilhabe und Verantwortung von Frauen in allen Ländern und in der Weltgemeinschaft, für das Frauen einander unterstützen sollten.

Die Erarbeitung der AEMR

Die darauf folgende Phase der Erarbeitung der AEMR sollte zwei Jahre dauern, über 50 Staaten waren daran beteiligt. Susan Waltz stellt auf Grund der Analyse der Sitzungsprotokolle fest, dass in dieser Zeit die USA wiederholt Widerstand gegen Hinweise auf diskriminierende Praktiken und sozioökonomische Rechte leisteten, die UdSSR die Idee inhärenter Rechte ablehnte, die nicht vom Staat annulliert werden könnten, und die Kolonialmächte Widerstand leisteten gegen die Idee der universellen Geltung von Menschenrechten. Insbesondere Großbritannien forderte bis 1954 immer wieder Einschränkungen für die Kolonialgebiete.

Im Gegensatz dazu nutzten Delegierte des Südens die Möglichkeit Rechte einzufordern. Bei der Aushandlung der einzelnen Artikel der AEMR wurde dabei über kulturelle Grenzen hinweg Ablehnung und Zustimmung zu einzelnen Themenbereichen ausgedrückt. Weiblichen Delegierten des Südens kam gerade bei der Ausformulierung von Frauenrechten eine entscheidende Rolle zu.

So lautete der erste Artikel der AEMR in seiner ursprünglichen Fassung „All men are born free...“ Die indische Delegierte Hansa Mehta forderte hier und bei anderen Artikeln wiederholt eine beide Geschlechter einschließende Sprache und wurde dabei von Minerva Bernardino unterstützt. Eleanor Roosevelt wandte sich laut den Sitzungsprotokollen gegen diesen Vorschlag, da ihrer Meinung nach „men“ als Oberbegriff zu verstehen sei. Der letztendlich gültige Wortlaut „Alle Menschen [human beings] sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ ist dem Insistieren der beiden Delegierten des Südens zu verdanken.

Die pakistanische Delegierte Shaista Ikramullah verteidigte gegenüber dem Delegierten Saudi Arabiens jenen Passus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wonach die Eheschließung nur mit Konsens bei der Partnerwahl und ab einem gesetzlich festgelegten Mindestalter stattfinden sollte. Sie argumentierte dabei, das muslimische Eherecht schütze Frauen dort adäquat, wo es korrekt angewandt werde, dieser Artikel sei aber als Schutz vor Kinderehen zu verstehen.

Große Übereinstimmung zwischen muslimisch geprägten Staaten, Lateinamerika und anderen christlich geprägten Staaten des Südens herrschte in Bezug auf die Inkludierung und Ausformulierung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Diese wurden u.a. als übereinstimmend mit den Zielen der mexikanischen Revolution und der verpflichtenden Unterstützung der Armen im Islam bezeichnet.

Stimmen für die AEMR

Schließlich zeugt ein Blick auf das Stimmverhalten der Staaten davon, dass der Westen hier keineswegs überdurchschnittlich präsent war: So waren aus Europa bloß 16 Staaten an der abschließenden Sitzung zur AEMR 1948 beteiligt, aus Asien und Ozeanien 17, aus den Amerikas 22 und aus Afrika vier. Die meisten Enthaltungen gegenüber der AEMR bei der endgültigen Abstimmung kamen von europäischen Staaten (Polen, UdSSR, Jugoslawien, Tschechoslowakei, Ukraine, Weißrussland), wobei bevölkerungsreiche faschistische und postfaschistische Staaten wie Spanien, Deutschland oder Italien erst gar nicht beteiligt waren. Im Gegensatz dazu setzten sich die bevölkerungsreichsten Staaten Asiens – Indien und China – aktiv für die AEMR ein. Lateinamerika übernahm im gesamten Prozess eine besonders aktive Rolle und ist die Region mit flächendeckender Zustimmung zur AEMR. In Afrika sprachen sich Äthiopien, Ägypten und Liberia für die AEMR aus, das Apartheitsregime Südafrikas enthielt sich der Stimme.

Literatur:

Ikramullah, Shaista Suhrawardy: From purdha to parliament (New Delhi 2000).

Kalny, Eva: Der „Westen“ und die Menschenrechte: Abschied vom Ursprungsmythos einer Idee. In: *Peripherie*, vol.109-110 (2008) S.196-223.

Pietilä, Hilikka: Engendering the global agenda: the story of women and the United Nations (Geneva 2002).

Waltz, Susan: Universalizing human rights: the role of small states in the construction of the Universal Declaration of Human Rights. In: *Human rights quarterly: a comparative and international journal of the social sciences, humanities and law*, vol.23 (2001) 1, S.44-72.

dies.: Reclaiming and rebuilding the history of the Universal Declaration of Human Rights. In: *Third World quarterly*, vol. 23 (2002) 3, S.437-448.

dies.: Universal human rights: The contribution of Muslim states. In: *Human rights quarterly*, vol.26 (2004) 4, S.799-844.

Zur Autorin:

Eva Kalny ist Sozialanthropologin und unterrichtet am Institut für Kultur- und Sozialanthropologie der Universität Wien.



Demonstration in Bilbao für die Einhaltung der Menschenrechte in der Westsahara